Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2024/0214(COD)

26.11.2024

ÄNDERUNGSANTRÄGE
3 - 4

Entwurf eines Berichts
Veronika Vrecionová
(PE765.340v01-00)

Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2008/971/EG des Rates im Hinblick auf forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“, dessen Etikettierung und die Namen der für Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständigen Behörden

Vorschlag für einen Beschluss
(COM(2024)0517 – C10-0167/2024 – 2024/0214(COD))

Änderungsantrag 3
Martin Häusling

Vorschlag für einen Beschluss
–

Vorschlag der Kommission	*Vorschlag zur Ablehnung*
	Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Begründung

This proposal for a decision did not come in a timely manner; This lateness did not allow the co-legislators to discuss properly the draft, in particular the volume of imports concerned from each listed countries and how the equivalence with those countries was determined, including regarding genetically modified organisms; Moreover, the issue covered by this proposal for a decision is being discussed in parallel in the framework of the draft FRM regulation, and the two drafts do not seem to be in line; We therefore propose to reject this proposal and deal with the imports of "tested" FRM through the future regulation.

Änderungsantrag 4
Arash Saeidi

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Beschluss 2008/971/EG
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(2) Saat- und Pflanzgut der Kategorien ‚quellengesichert', ‚ausgewählt', ‚qualifiziert' und ‚geprüft' von in Anhang I der Richtlinie 1999/105/EG aufgeführten Arten ***und ihren künstlichen Hybriden***, das in den in Anhang I der vorliegenden Entscheidung genannten Drittländern erzeugt und von den im selben Anhang genannten Behörden dieser Drittländer amtlich zertifiziert wird, ist als gleichwertig mit Saat- und Pflanzgut im Sinne der Richtlinie 1999/105/EG anzusehen, sofern es die Bedingungen	„(2) Saat- und Pflanzgut der Kategorien ‚quellengesichert', ‚ausgewählt', ‚qualifiziert' und ‚geprüft' von in Anhang I der Richtlinie 1999/105/EG aufgeführten Arten, das in den in Anhang I der vorliegenden Entscheidung genannten Drittländern erzeugt und von den im selben Anhang genannten Behörden dieser Drittländer amtlich zertifiziert wird, ist als gleichwertig mit Saat- und Pflanzgut im Sinne der Richtlinie 1999/105/EG anzusehen, sofern es die Bedingungen

gemäß Anhang II der vorliegenden Entscheidung erfüllt.“	gemäß Anhang II der vorliegenden Entscheidung erfüllt.“

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Klarheit und angesichts des Umstands, dass die Kommission erklärt hat, dass dieser Zusatz nicht wirksam ist, da wir keine künstlichen Hybriden hinzufügen möchten, wird der Verweis gestrichen.